Abschrift

Landgericht Traunstein

Az.: 7 O 2015/25

In dem Verfahren

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafling
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Mueller.legal**, Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: 58-6767.25

gegen

Knott Florian, AGIP-Tankstelle, Bayernstraße 4, 83308 Trostberg
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Traunstein - 7. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Winner, die Richterin am Landgericht Ramming und die Richterin am Landgericht Veiglhuber am 12.09.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben, wenn dies geschieht, wie in den diesem Beschluss beigefügten Anlagen ASt 6 (Abmahnung vom 31.07.2025 (VRS-2025/017/AB (H-By)) und ASt 5 dargestellt.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 22.08.2025 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Die Antragsschrift wurde dem Antragsgegner ausweislich der PZU am 03.09.2025 mit einer Fristsetzung zur Äußerung binnen 1 Woche zugestellt. Eine Stellungnahme ist innerhalb der gesetzten Frist nicht eingegangen.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 22.08.2025 hat in der Sache Erfolg; Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund sind gegeben.

1. Der Antragsteller ist ausweislich der vorgelegten Satzung (Anlage ASt 1) ein Interessenverband zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch den Schutz von Menschen vor unerwünschtem Passivrauchen. Als solcher ist der Antragsteller als qualifizierter Verbraucherverband in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste eingetragen (Anlage ASt 2) und gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, § 4 UKlaG gesetzlich zur Verfolgung von Verstößen gegen die Regeln des lauteren Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr legitimiert. Die Aktivlegitimation im vorliegenden Verfahren ist daher gegeben.

2. Ausweislich der vorgelegten Lichtbilder hat der Antragsgegner als Betreiber einer Tankstelle in der Bayernstraße 4 in 83308 Trostberg Außenwerbung für Tabakerzeugnisse betrieben, indem er einen Aufkleber der Tabakmarke „Winston“ an der Innenseite der Eingangstür, einen Aufsteller der Tabakmarke „Paramount“ mit der Aufschrift „Auszeit genießen“ sowie ein Plakat der Tabakmarke „John Player“ im Schaufenster der Tankstelle plaziert hat (Anlage ASt 5), was einen Verstoß gegen § 20a TabakerzG darstellt, so dass dem gem. §§ 2 I 1, 3 I Nr. 1 UklaG antragsberechtigten Verfügungskläger ein Unterlassungsanspruch und damit ein Verfügungsanspruch aus §§ 20a TabakerzG, 3a, 8 I S. 1 Alt. 2 UWG zusteht.

a) Bei den Schildern handelt es sich um kommerzielle Kommunikation mit dem Ziel, den Verkauf eines Erzeugnisses zu fördern und damit um Werbung i.S.d. § 2 Nr. 5 TabakerzG. Die Erwähnung der Tabakmarken macht den Betrachter mit den Tabakerzeugnissen vertraut und weist auf

deren Verfügbarkeit hin, was zumindest indirekt verkaufsfördernd wirkt.

b) Diese Werbung ist Außenwerbung i.S.d. § 2 Nr. 9 TabakerzG, also Werbung außerhalb geschlossener Räume, wobei nach Sinn und Zweck der Norm nicht auf den Ort abzustellen ist, an dem die Verlautbarung abgegeben wird, sondern auf den Ort, an dem die Werbung bestimmungsgemäß oder doch erwartbar wahrgenommen wird, weshalb von dem Verbot auch Werbung im Ladenlokal umfasst ist, wenn sie im Außenbereich wahrgenommen wird (vgl. OLG Stuttgart, Az. 2 Ukl 2/24). Hier sind sämtliche Schilder an der Innenseite der Tür bzw. im Schaufenster so angebracht bzw. aufgestellt (Anlage ASt 5), dass sie zweifellos auf eine Wahrnehmung im Außenbereich abzielen.

c) Der Ausnahmetatbestand des § 20a Satz 2 TabakerzG greift nicht zugunsten des Antragsgegners ein, da es sich nicht um Werbung an Außenflächen einschließlich dazugehöriger Fensterflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels für Tabakerzeugnisse handelt; denn darunter fallen nicht Händler, die neben anderen Produkten auch Zigaretten anbieten, also nicht Einzelhandelsgeschäfte mit einem gemischten Sortiment, namentlich nicht Lebensmittelgeschäfte und Tankstellen (Horst, Die Zeitschrift für europäisches Lebensmittelrecht, 2020, 178; Nomos-BR/Bock, TabakerzG, § 20a, Rn. 5; OLG Stuttgart, Az. 2 Ukl 2/24). Bei der vom Antragsgegner betriebenen Tankstelle steht der Verkauf von Kraftstoffen im Vordergrund, während der Verkauf von anderen Produkten wie Tabakerzeugnissen ein Nebengeschäft darstellt.

d) Bei der Verbotsvorschrift des § 20a TabakerzG handelt es sich um eine gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 3a UWG, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (BGH, NJW-RR 2011, 1125). Da die Regelungen zum Werbeverbot den Schutz der Gesundheit der Verbraucher bezwecken, ist der begangene Rechtsverstoß auch geeignet, die Interessen der Verbraucher i.S.v. § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen (vgl. BGH, aaO).

3. Der <u>Verfügungsgrund</u>, also die Dringlichkeit, wird gem. § 12 Abs. 2 UWG vermutet. Die Antragstellerin hat unmittelbar nach Ablauf der für die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung gesetzten Frist (Anlage ASt 6) den gegenständlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht.

Die einstweilige Verfügung war daher antragsgemäß zu erlassen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Winner	Ramming	Veiglhuber
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Richterin am Landgericht	Richterin am Landgericht